Benutzungsordnung
für die Grillhütte in Aach

§ 1

1. Die Grillhütte in Aach steht im Eigentum der Ortsgemeinde Aach. Sie dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen und damit dem Wohle der Ortsgemeinde Aach und ihrer Einwohner.

2. Um eine planmäßige Benutzung sowie eine schonende und pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Geräte und Einrichtungen sicherzustellen, hat der Ortsgemeinderat Aach folgende Benutzungsordnung beschlossen, deren Beachtung allen Benutzern und ihren Gästen zur Pflicht gemacht wird.

§ 2

Soweit die Ortsgemeinde Aach die Grillhütte nicht für eigene Zwecke benötigt, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen eines zu erstellenden Benutzungsplanes zur Verfügung:

a) für die Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Gruppen,

b) für Veranstaltungen der Jugend- und Erwachsenenbildung

c) für Veranstaltungen und Feiern ortsansässiger und nicht ortsansässiger Personen und Firmen.

d) für ortsansässige politische Gruppierungen

§ 3

1. Die Benutzung der Grillhütte ist schriftlich bei der Ortsgemeinde Aach zu beantragen.

2. Anträge auf Benutzung sind spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen.

§ 4

1. Die Grillhütte darf nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde Aach benutzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch den jeweiligen Antragsteller. Die zu erteilende Genehmigung berechtigt zur Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen während der festgelegten Zeit und für den zugelassenen Zweck.

2. Die Genehmigung wird für eine Benutzung aufgrund einer abgeschlossenen Vereinbarung erteilt. Auf § 3 Abs. 2 bezüglich der Antragstellung wird verwiesen.

3. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden. Dies gilt z.B. bei dringendem Eigenbedarf der

Ortsgemeinde und auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

4. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen bzw. von dem Bürgerhaus unsachgemäßen Gebrauch machen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

5. Die Ortsgemeinde Aach ist berechtigt, die Grillhütte aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

6. Maßnahmen der Ortsgemeinde Aach nach den Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

7. Kann eine bereits genehmigte Veranstaltung bzw. Feier aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dies der Ortsgemeinde Aach unverzüglich mitzuteilen und dieser evtl. entstandene Unkosten zu ersetzen.

8. Der Benutzer ist verpflichtet, den Ausfall einer im Rahmen des Benutzungsplanes vorgesehenen Benutzungszeit der Ortsgemeinde Aach rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5

1. Der Ortsbürgermeister, seine Vertreter und eigens hierzu beauftragte Personen üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt i.S.d. § 123 Strafgesetzbuch.
Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

2. Einzelnen Personen und auch Benutzergruppen kann von den in Abs. 1 genannten Personen mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

3. Die in Abs. 1 genannten Personen sind jederzeit berechtigt, sich von der Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überzeugen.

§ 6

1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Grillhütte die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

2. Die Inanspruchnahme der Grillhütte mit seinen Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Einrichtungen und Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich nach Übergabe des Bürgerhauses gemeldet werden.

§ 7

1. Mit dem Antrag auf Benutzung des Bürgerhauses haben die Benutzer eine für sie verantwortliche Person zu benennen.

2. Es werden nur volljährige Personen als verantwortliche Personen anerkannt.

3. Die verantwortliche Person soll das Gebäude als erster betreten und als letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Räume vor und nach der Benutzung zu überzeugen. Er hat jeweils vor der Benutzung die Räume, Einrichtungsgegenstände, Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Einrichtungsgegenstände und dergl. nicht benutzt werden und hat festgestellte Mängel sowie Beschädigungen zu melden (s. § 6 Abs. 2).

4. Die verantwortlichen Person werden vom Beauftragten der Gemeinde die Schlüssel für die Dauer der Benutzung am Benutzungstag ausgehändigt. Nach der Benutzung sind die Schlüssel unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben.

6. Die verantwortliche Person hat vor Verlassen der Räume nach jeder Benutzung darauf zu achten, daß die Fenster geschlossen sind, die benutzten Räume abzuschließen und die Beleuchtungen auszuschalten.

7. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Benutzungsordnung, insbesondere auf die Pflichten und die Haftungsbestimmungen hinzuweisen.

§ 8

1. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und das notwendige Personal zu stellen. Den Ablauf der Veranstaltung soll der Benutzer mit dem Beauftragten der Ortsgemeinde Aach vor besprechen.

2. Die Benutzer haben die Grillhütte mit seinen Einrichtungen und Anlagen pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Die Benutzung ist auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken, die im Einzelfall erforderlich sind.

Die Einrichtungsgegenstände in der Grillhütte - insbesondere Tische und Stühle - dürfen nicht außerhalb des Gebäudes aufgestellt werden.

§ 9

Für die Benutzung der Grillhütte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren werden durch Beschluß des Ortsgemeinderates Aach festgesetzt. Außerdem sind die Reinigungskosten durch den Veranstalter zu übernehmen. Zusätzlich wird von der Gemeinde eine Kaution in Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr erhoben.

2. Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu Gunsten der Ortsgemeinde Aach an die Verbandsgemeindekasse Trier-Land zu zahlen.

3. Findet die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht statt, so hat der Veranstalter der Ortsgemeinde einen Gebührenausfall von 50 % zu zahlen. Dies trifft jedoch nur dann zu, wenn die Ortsgemeinde nachweisen kann, daß sie die Räume zum gleichen Termin hätte anderweitig vermieten können.

4. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zulässig.

§ 10

1. Die Ortsgemeinde Aach überlässt dem Benutzer das Gebäude mit seinen Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen und Anlagen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde Aach nicht.

3. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Aach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu dem Bürgerhaus stehen.

4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Aach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Aach und deren Bedienstete oder Beauftragte.

5. Der Benutzer versichert durch seine Unterschrift/Unterschrift seines Vertreters, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Die Haftung der Ortsgemeinde Aach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

7. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Aach an der Grillhütte, seinen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

8. Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 11

1. Sollten in der Grillhütte Veranstaltungen durchgeführt werden, die sich nicht ohne abweichende Vereinbarungen von dieser Benutzungsordnung im Rahmen der durch die Benutzungsordnung gestatteten Ausnahmen regeln lassen, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Ortsgemeinderates Aach.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Ortsgemeinde Aach

Ortsbürgermeister